

066
V ZR 32/58

Verkündet

am 16. September 1959

Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des früheren Feilenhaumeisters Paul G [REDACTED]
in N [REDACTED] Am B [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Mariechen J [REDACTED] verw. G [REDACTED] geb. K [REDACTED]
in N [REDACTED], Am B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. September 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Rothe, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schles-
wig vom 24. Oktober 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an den 2. Zivilsenat
des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der verstorbene erste Ehemann der jetzt wieder verheirateten Beklagten waren Brüder. Mit Erbvertrag vom 11. März 1952 setzte der Vater der beiden Brüder die Beklagte zu seiner Alleinerbin ein. Der Vater starb am 22. Mai 1952. In Vollzug des Erbvertrags wurde die Beklagte als Eigentümerin des Grundstücks am B [REDACTED] in N [REDACTED] eingetragen. Der Erbvertrag enthält in § 3 folgende weitere Verfügung des Erblassers:

"Mein Sohn Paul G [REDACTED], geb. am 31.8.1907, wohnhaft in N [REDACTED], Am B [REDACTED], soll das lebenslängliche unentgeltliche Nutzungsrecht an den auf meinem Grundstück Am P [REDACTED] befindlichen Räumen, in denen die Feilenhauerei betrieben wird, erhalten.

Der Nutzungsberechtigte hat für die Instandhaltung dieser Räume auf seine Kosten zu sorgen; auch hat er den entsprechenden Steueranteil zu tragen. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist gehalten, bauliche Veränderungen an dem Grundstück nur insoweit vorzunehmen, als der Nutzungsberechtigte in seinem Gewerbebetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vorstehendes Nutzungsrecht soll dinglich am Grundstück gesichert werden.

Der Wert des Nutzungsrechts wird mit DM 5 000,— bewertet. Mein Sohn Paul hat von mir, dem Erschienenen zu 1), schon zu Lebzeiten meine Werkstatt mit Einrichtung übergeben erhalten und führt diese nunmehr fort. Er hat es übernommen, mich bis zu meinem Tode zu unterhalten."

Bereits vor dem Tode seines Vaters vermietete der Kläger einen Raum des Feilenhauereibetriebs an den jetzigen Ehemann der Beklagten. Am 1. April 1953 gab er die Feilenhauerei auf und vermietete auch die übrigen Räume, teils an die Beklagte und ihren Ehemann, teils an eine Frau B [REDACTED], die Inhaberin einer Mietwaschküche.

- 3 -

Die Parteien streiten darüber, ob durch die Aufgabe der Feilenhauerei das Nutzungsrecht des Klägers erloschen ist.

Der Kläger meint, sein Vater habe die Aufrechterhaltung des Feilenhauereibetriebs nicht zur Voraussetzung für das Nutzungsrecht machen wollen. Er hat auch vorgetragen, er habe den Betrieb nur vorübergehend abgemeldet und wolle ihn bei Besserung der wirtschaftlichen Lage wieder aufnehmen.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Eintragung des lebenslänglichen unentgeltlichen Nutzungsrechts an den Räumen, in denen im Nebengebäude des Grundstücks Am B. eine Feilenhauerei betrieben wurde, im Grundbuch von N. Band . Blatt 282 zu Gunsten des Klägers zu bewilligen und zu beantragen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht ist das Nutzungsrecht mit der Aufgabe des Feilenhauereibetriebs gegenstandslos geworden, da der Erblasser mit dem Nutzungsrecht lediglich die Fortführung des Betriebs ohne Belastung mit Miet- und Pachtzinsen habe ermöglichen wollen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage (mit etwas anderer Fassung des Urteilstenors) stattgegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Berufungsinstanz hat der Kläger gegenüber dem Antrag der Beklagten, in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abzuweisen, in erster Linie (nach seinem Vortrag entsprechend einer Anregung des Berufungsgerichts) beantragt,

die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagte verurteilt wird, folgende Erklärung dem Grundbuchamt N [REDACTED] gegenüber abzugeben:

Ich bewillige gemäß § 3 des Erbvertrages vom 11. März 1952 (Urkundenrolle Nr. 22/1952 des Notars P [REDACTED] in N [REDACTED]), daß im Grundbuch von N [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 282 die folgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen wird:

Der Kläger ist berechtigt, die auf dem Hofe des bezeichneten Grundstücks (N [REDACTED], Am B [REDACTED]) im Hinterhaus belegenen Räume unentgeltlich auf Lebenszeit gewerblich zu nutzen. Hiervon sind ausgenommen der Verbindungsneubau zwischen dem Vorderhaus auf dem besagten Grundstück und dem Hintergebäude, sowie ferner der an der Nordostecke des Hintergebäudes befindliche Raum und der in dem Hintergebäude befindliche Trockenboden, durch den allerdings die Transmission für die im Erdgeschoß benötigten Maschinen hindurchgehen darf.

Hilfsweise hat der Kläger schlechthin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nachdem beide Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1957 um einen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten hatten, falls das Berufungsgericht gegen ihre Rechtsansichten Bedenken haben sollte, hat das Berufungsgericht mit Beschluß vom 10. Juli 1957 die Parteien u.a. darauf hingewiesen, daß es ohne ihre Unterstützung kaum möglich sei, die richtige Formulierung des Nutzungsrechts zu finden, und demzufolge dem Kläger anheimgegeben, eine Formulierung seines Hauptantrags zu wählen, die mit § 3 des Erbvertrags vereinbar sei. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 1. August 1957 mitgeteilt, daß es ihm bisher nicht möglich gewesen sei, eine Formulierung zu finden, und so dann in der letzten mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1957 seine oben erwähnten Anträge wiederholt.

Das Berufungsgericht hat in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Wortlaut des ersten Absatzes des § 3 des Erbvertrags un-
zweideutig und klar in dem Sinne sei, daß die Parteien
des Erbvertrags mit dem Hinweis auf die Räume, in denen die
Feilenhauerei betrieben werde, lediglich den Gegenstand
des Nutzungsrechts seiner örtlichen Lage nach kennzeich-
nen, nicht aber das Nutzungsrecht dahin einschränken woll-
ten, daß es mit der Aufgabe des Feilenhauereibetriebs durch
den Kläger enden sollte.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird, da sie der Auffassung des Klägers entspricht, von der Revision auch nicht angegriffen.

Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß sich das dem Kläger eingeräumte Nutzungsrecht rechtlich als eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne der §§ 1090 ff BGB darstellt.

2. Das Berufungsgericht befaßt sich sodann mit der Frage, welchen Inhalt das Nutzungsrecht des Klägers hat, nachdem die Feilenhauerei von ihm nach Abschluß des Erbvertrags aufgegeben wurde. Es ist der Auffassung, daß insoweit eine Vertragslücke vorliege, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei Abschluß des Erbvertrags sowohl die Vertragsschließenden als auch der beratende und beurkundende Notar davon ausgegangen seien, daß der Kläger die von ihm bereits übernommene Feilenhauerei weiter betreiben würde, und deshalb darüber, was im Falle der Aufgabe der Feilenhauerei geschehen sollte, keine Erörterungen stattgefunden hätten und dementsprechend auch keine vertraglichen Bestimmungen getroffen worden seien. Bei der Ausfüllung der von ihm festgestellten Vertragslücke geht das Berufungsgericht davon aus, daß zur Kennzeichnung des Gegenstands des Nutzungsrechts der Begriff "Feilenhauerei" verwendet wird. Hieran anknüpfend nimmt das Berufungsgericht für den Fall der Aufgabe der Feilenhauerei als mutmaßlichen Willen der Parteien des Erbvertrags an, daß auch eine andere gewerblich-handwerkliche Nutzung zugelassen sein sollte, die nach Art, Umfang und im Hinblick auf Lärmentwicklung sowie mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte selbst auf demselben Grundstück einen Gewerbebetrieb unterhalte, nicht störender und lästiger sei als der Betrieb einer Feilenhauerei.

Die Revision rügt in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des § 286 ZPO, es sei für eine ergänzende Vertragsauslegung deshalb kein Raum, weil nach der eigenen Feststellung des Berufungsgerichts der Wortlaut des Erbvertrags eindeutig, unmißverständlich und klar sei. Hierbei übersieht jedoch die Revision, daß diese Feststellung, wie aus dem Aufbau und dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, sich nur darauf bezieht, daß nach dem Willen der Parteien des Erbvertrags durch den Hinweis auf die Räume, in denen die Feilenhauerei betrieben werde, nur der Gegenstand des Nutzungsrechts seiner örtlichen Lage nach gekennzeichnet und somit das Nutzungsrecht des Klägers durch die Aufgabe der Feilenhauerei nicht erlöschen sollte. Die ergänzende Vertragsauslegung des Berufungsgerichts hat demgegenüber die Frage zum Gegenstand, welchen Inhalt das Nutzungsrecht nach der Aufgabe der Feilenhauerei hat. Insoweit hat das Berufungsgericht aber ohne Rechtsirrtum eine Vertragslücke festgestellt.

Die Revision sieht sodann eine Verletzung von § 157 BGB, § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht festgestellt habe, daß die Parteien des Erbvertrags sich schon vor dessen Abschluß bestimmte Vorstellungen für den Fall der Aufgabe der Feilenhauerei gemacht hätten, und diese Feststellung bei der ergänzenden Vertragsauslegung nicht berücksichtigt worden sei. Dem Erfolg dieser Rüge steht jedoch, worauf die Revisionserwiderung mit Recht hinweist, schon entgegen, daß die Revision nicht angibt, aus welchem Teil der Beweisaufnahme die von ihr vermiste Feststellung sich ergeben soll. Es ist dies aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht ersichtlich. In Frage käme höchstens die Aussage des Zeugen Sievers, der Erblasser habe ihn auf

den Hinweis, die Feilenhauerei sei ein absterbendes Gewerbe und müsse deshalb von dem Kläger vielleicht aufgegeben werden, geantwortet, dann könne der Kläger die Räume ja verpachten. Aber auch hieraus ist nichts für den Umfang des Nutzungsrechts nach der Aufgabe der Feilenhauerei zu entnehmen. Darüber hinaus enthält das Ergebnis der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür, daß solche Erörterungen, wie sie zwischen dem Erblasser und dem Zeugen S. erfolgt sind, auch zwischen den Parteien des Erbvertrags stattgefunden haben.

Die ergänzende Vertragsauslegung des Berufungsgerichts ist auch im übrigen rechtlich nicht zu beanstanden.

3. Das Berufungsgericht hat den Hauptantrag des Klägers in vollem Umfang als unbegründet erachtet, weil er ganz allgemein und ohne jede Einschränkung auf gewerbliche Nutzung schlechthin und damit aus den dargelegten Gründen über den durch den Erbvertrag gesteckten Rahmen gehe und dafür, dem Kläger soviel zuzusprechen, wie aus den dargelegten Gründen allenfalls möglich wäre, deshalb keine Möglichkeit bestehe, weil ein solches einschränkendes Erkenntnis kein bloßes Weniger, sondern etwas ganz anderes sei, als der Kläger selbst wolle.

Gegenüber der letzteren Begründung rügt die Revision mit Recht Verletzung des § 308 ZPO. Das Berufungsgericht verneint nicht jedes gewerbliche Nutzungsrecht des Klägers. Es setzt dem vom Kläger allgemein begehrten gewerblichen Nutzungsrecht lediglich nach zwei Richtungen hin Grenzen, einmal dahin, daß eine andere gewerblich-handwerkliche Nutzung nach Art, Umfang und im Hinblick auf Lärmentwicklung nicht störender und lästiger sein dürfe als der Betrieb einer Feilenhauerei, und zum anderen unter dem Ge-

sichtspunkt der Konkurrenz gegenüber dem von der Beklagten auf demselben Grundstück betriebenen Geschäft. Die gewerblich-handwerkliche Nutzung, die dem Kläger nach der ergänzenden Vertragsauslegung des Berufungsgerichts gestattet ist, stellt daher nicht etwas anderes als die vom Kläger allgemein begehrte gewerbliche Nutzung, sondern eine Einschränkung und damit ein Weniger dieser Nutzung dar. Über dieses Weniger bedarf es deshalb noch einer Entscheidung des Berufungsgerichts. Dieser Entscheidung steht auch die weitere Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegen, es sei der Beklagten eine gegenüber dem Hauptantrag des Klägers eingeschränkte Verurteilung auch nicht zuzumuten, da ihr dadurch die Möglichkeit eines sofortigen Anerkennnisses abgeschnitten würde, die ihr schon im Kosteninteresse nicht genommen werden dürfe, zumal sie wiederholt zu erkennen gegeben habe, daß sie bereit sei, dem Kläger das zuzubilligen, was ihm nach dem Erbvertrag zustehe. Diese Bereitschaft der Beklagten hat in ihren Anträgen keinen Ausdruck gefunden. Die Beklagte hat uneingeschränkt Klageabweisung und damit nicht nur Abweisung des Hauptantrags des Klägers, sondern auch Abweisung des in ihm enthaltenen eingeschränkten Antrags beantragt. Für eine Anwendung des § 93 ZPO wäre deshalb kein Raum gewesen.

Nicht zugestimmt werden kann der Meinung der Revisionserwiderung, es sei bei der gegebenen Sachlage nicht selbstverständlich, daß der Kläger, wenn ihm nicht schon das volle Nutzungsrecht zuerkannt würde, auf ein beschränktes Nutzungsrecht überhaupt Wert legte. Dem steht entgegen, daß der Kläger die Ausführungen des Berufungsgerichts in seinem Beschluß vom 10. Juli 1957 nicht etwa zurückgewiesen, sondern auf sie lediglich erklärt hat, eine den Erwägungen des Berufungsgerichts entsprechende Formulierung seines Hauptantrags nicht finden zu können, und zwar in Verbindung mit

der Bitte, über eine etwaige Neuformulierung seines Antrags noch einmal mündlich zu verhandeln. Auch aus dem übrigen Vortrag des Klägers ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß er mit einer Einschränkung des von ihm begehrten Nutzungsrechts nicht einverstanden gewesen wäre.

Die Revisionserwiderung meint noch, die gewerblich-handwerkliche Nutzung des Grundstücks dahin, daß sie nicht lästiger oder störender und unter dem Gesichtspunkt der Konkurrenz für die Beklagte wirtschaftlich nicht ungünstiger als der Betrieb einer Feilenhauerei sein dürfe, sei als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht eintragungsfähig, weil eine solche Eintragung dem im Grundstücksrecht besonders ausgeprägten Bestimmtheitsgrundsatz widerspreche. Dem ist insoweit zuzustimmen, als der die Grundbucheinrichtung beherrschende Bestimmtheitsgrundsatz zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten zur Pflicht macht, nur zweifelsfrei klagestellte Rechtsverhältnisse zur Eintragung zu bringen (KG HRR 1929 Nr. 1997). Hierauf braucht aber bei dem gegenwärtigen Stand des Rechtsstreits nicht näher eingegangen zu werden, weil das Berufungsgericht, wie sich aus den Entscheidungsgründen und insbesondere aus seinem Beschluß vom 10. Juli 1957 ergibt, mit seinen von der Revisionserwiderung aufgeführten Ausführungen lediglich die aus seiner ergänzenden Vertragsauslegung sich ergebenden Einschränkungen des Nutzungsrechts allgemein dargelegt, eine Eintragung des Nutzungsrechts mit dieser Formulierung jedoch nicht in Betracht gezogen, die seinen Ausführungen entsprechende Formulierung vielmehr offen gelassen und dem Kläger mit der Begründung anheimgegeben hat, es sei ohne Unterstützung der Parteien kaum möglich, die richtige Formulierung zu finden. Ob das letztere Verfahren der Vorschrift des § 139 ZPO entspricht, unterlag nicht der Entscheidung des Senats, da die Verletzung dieser Vorschrift von der Revision nicht gerügt wird.

4. Die Revision rügt noch Verletzung der §§ 31 ff WohnungseigentumsG. Sie meint, es käme auch die Eintragung eines Dauerwohnrechts im Sinne dieser Vorschriften in Betracht. Dem steht jedoch schon entgegen, daß der Kläger mit seinem Hauptantrag die Eintragung eines solchen Dauerwohnrechts bzw. Dauernutzungsrechts nicht begehrt.

5. Da sonach die Rüge der Verletzung des § 308 ZPO Erfolg hat und die Entscheidung auch aus anderen Gründen sich nicht als richtig darstellt (§ 563 ZPO), war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen war. Hierbei erschien es angezeigt, von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Offterdinger

B e s c h l u ß

In Sachen

des früheren Feilenhaumeisters Paul G [REDACTED]
in N [REDACTED], Am B [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Mariechen J [REDACTED] verw. G [REDACTED] geb. K [REDACTED]
in N [REDACTED], Am B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird gemäß § 319 ZPO der Tenor des Urteils vom 16. September
1959 von Amts wegen wie folgt ergänzt:

Dem 2. Zivilsenat des Berufungsgerichts
wird auch die Entscheidung über die Kosten
der Revision übertragen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1959
Bundesgerichtshof, V.Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Freitag